

**Ordnung zum Potsdamer Semesterticket
und zum Sozialfonds der Studierenden-
schaft der Universität Potsdam
(SemtixO)**

Vom 11. Januar 2011

i.d.F. der dritten Änderungssatzung

Vom 23. Oktober 2018

Das Studierendenparlament der Universität Potsdam hat gemäß § 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) in der Fassung vom 28. April 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. September 2018, und gemäß der §§ 8 Abs. 4 und 33 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Potsdam in der Fassung vom 13. Juli 2005 (AmBek. UP Nr. 21/2005 S. 637) zuletzt geändert durch Beschluss am 7. November 2017 (AmBek. UP Nr. 12/2018 S. 661) am 23. Oktober 2018 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck und Einrichtung des Sozialfonds der Studierendenschaft

(1) Die Einrichtung des Sozialfonds der Studierendenschaft erfolgt im Rahmen ihrer Aufgaben gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4 BbgHG und soll Studierenden, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, eine Förderung ermöglichen oder sie von der Abnahmeverpflichtung befreien.

(2) Der Sozialfonds wird durch Beiträge der Studierenden gemäß der Beitragsordnung der Studierendenschaft eingerichtet. Die Mittel werden entsprechend dieser Ordnung verwendet um Studierenden den Beitrag zum Semesterticket erstatten zu können.

§ 2 Voraussetzungen für eine Förderung aus dem Sozialfonds oder Befreiung aus sozialen Gründen

(1) Die Möglichkeit der Beantragung einer Förderung durch den Sozialfonds bzw. einer Befreiung aus sozialen Gründen vom Semesterticket besteht für Personen, die nach dem Semesterticketvertrag für das entsprechende gesamte Semester zum Bezug eines Semestertickets berechtigt sind.

(2) Studierende, denen der Erwerb des Semestertickets nicht zuzumuten ist, können das Semesterticket durch den Sozialfonds gefördert bekommen oder können von der Pflicht zur Abnahme des Semestertickets befreit werden. Der Erwerb des Semestertickets ist den Studierenden nicht zuzumuten, wenn das monatliche Einkommen im Berechnungszeitraum den Bedarf im Sinne der Abs. 3, 4 und 5 nicht überschreitet und sie nicht über Vermögen verfügen. Maßgeblich für die Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen ist der Zeitraum des der Antragstellung vorangegangenen Semesters mithin für das

Sommersemester Oktober bis Ende März und für das Wintersemester jeweils April bis September.

(3) Sollte Studierenden das Aufbringen des Kostenbeitrages im Berechnungszeitraum aufgrund Vorliegens einer besonderen Härte erheblich erschwert werden, wird ein monatlicher Mehrbedarf gemäß Abs. 4 angerechnet.

Als besondere Härten gelten insbesondere:

ausländische Studierende, die eine Einschränkung der Arbeitserlaubnis auf weniger als 180 Tage im Jahr haben,

werdende Mütter,

allein erziehende Personen mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern,

Behinderte, denen Eingliederungshilfe nach SGB XII gewährt wird,

Studierende mit besonderer kostenaufwändiger Ernährung aufgrund von Krankheit.

(4) Als monatlicher Bedarf gelten für Studierende 80% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG sowie ein Mehrbedarf für die Personengruppen des Absatz 3. Der Mehrbedarf beträgt für die Personengruppen in Absatz 3 Nr. 1 und 2 70,- €, für Nr. 3 und 4 140,- € und für Nr. 5 in tatsächlicher Höhe, höchstens jedoch 140,- €. Für Studierende, die verheiratet sind oder verheiratet sind und zusammen mit einem Kind oder zusammen mit einem Kind oder einem Kind und einer Lebenspartnerin wohnen, treten weitere Beträge auf den Grundbetrag hinzu. Diese sind für die Lebenspartnerin 70% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG und für jedes Kind 60% des Grundbedarfs nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG.

(5) Sofern Studierende nicht bei ihren Eltern wohnen, zählen zum Bedarf der Studierenden auch die Kosten der Unterkunft. Studierende wohnen auch dann bei ihren Eltern, wenn der von ihnen bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht. Den Eltern steht hierbei ein Elternteil gleich. Die anrechenbaren Kosten der Unterkunft betreffen die Kaltmiete sowie Heizungskosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag entsprechend 110% des Betrages in § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Für eine weitere nach Absatz 4 Satz 3 zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person erhöht sich der Betrag um 65% des Betrages nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG, für jede weitere dann um je 50% des Betrages nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 BAföG. Dies gilt auch, wenn zwei im Haushalt lebende Personen Studierende sind. Erhalten Studierende oder weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Personen im Haushalt Wohngeldleistungen, so verringert sich der Bedarf entsprechend, sofern die ermittelte Gesamtmiete über der Mietdeckelung gem. § 2 Abs. 5 Satz 4 liegt.

(6) Zusätzlich wird für Studierende, die Beiträge zu einer Kranken- und Pflegeversicherung zahlen, der tatsächliche monatliche Betrag angerechnet. Beträge

zur Kranken- und Pflegeversicherung, die vom Bruttoarbeitsentgelt oder Waisenrenten oder anderen Einkünften gezahlt werden, gelten nicht als Bedarf, da diese beim Einkommen entsprechend berücksichtigt werden.

(7) Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert. Das Kindergeld für minderjährige Kinder gilt als Einkommen des jeweiligen Kindes, soweit es bei dem Kind zur Sicherung des Lebensunterhalts benötigt wird. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden insoweit berücksichtigt, als dass sie 180,- € pro Jahr übersteigen. Sofern eine BAföG-Zahlung aufgrund der Überschreitung der Förderungshöchstdauer oder wegen der Nichterbringung von Studienleistungen vorübergehend oder gänzlich weggefallen ist, werden grundsätzlich die in einem früheren bewilligten Bescheid angegebenen zu zahlenden Unterhaltsbeträge der Elternteile als Einkommen des Studierenden zugrunde gelegt. Einzelfallentscheidungen sind hierbei je nach Sachlage möglich. Für das Arbeitseinkommen ist der Nettomonatsverdienst anzusetzen. Zusätzlich werden die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben mit Nachweisen abgesetzt, wobei ohne Nachweise der vom Finanzamt festgelegte Pauschalbetrag anerkannt wird. Vom Einkommen abzusetzen sind ferner Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes. Wurde bisher keine Ausbildungsbeihilfe gem. § 15 BAföG gezahlt oder wird auf die Zahlung der Ausbildungsbeihilfe gem. § 15 BAföG verzichtet, so wird bei bestehender Unterhaltsverpflichtung eine Unterhaltsleistung in Höhe des gültigen BAföG-Grundbedarfes angerechnet. Ferner wird für Studierende, deren Hauptwohnsitz in einem Umkreis von 2 km Luftlinie zu der von ihnen ausschließlich genutzten Ausbildungsstätte liegt, ein Betrag von monatlich 18,41 € vom Einkommen abgesetzt.

(8) Studierende haben ihr Vermögen einzusetzen, soweit dies zumutbar ist. Vermögen, das einen Betrag in Höhe von 50% des Betrages in § 29 Abs. 1 Satz 1 BAföG übersteigt, wird dem Einkommen der Studierenden zugerechnet.

(9) Bei einem Gesamteinkommen unter dem Bedarf erfolgt eine Förderung in Höhe des Betrages für das Semesterticket. Bei einem Einkommen über dem Bedarf bis zu einer Höhe, die 1/6 des aktuellen Semesterticketbeitrags nicht überschreitet, entscheidet die Sozialfondskommission im Einzelfall im Rahmen ihres Ermessens.

§ 3 Finanzierungsvorbehalt

(1) Die Förderung des Semestertickets im Rahmen dieser Ordnung steht unter dem Finanzierungsvorbehalt des Haushaltes der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(2) Sollte der in Absatz 1 festgelegte Vorbehalt greifen, werden die Anträge nach folgender Reihenfolge bewilligt:

Antragsberechtigte, die besondere Härten im Sinne des § 2 Abs. 2 dieser Ordnung darstellen, sonstige Berechtigte im Sinne dieser Ordnung.

(3) An die in Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 2 Nr. 2 genannten Personen wird, wenn der volle Betrag auf Grund des Finanzierungsvorbehaltes nicht bewilligt werden kann, ein Betrag ausgezahlt, der sich aus dem Quotienten der vorhandenen Mittel und der Berechtigten aus Absatz 2 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 2 ergibt. § 4 Antragstellung soziale und sonstige Gründe

(1) Der Antrag bedarf der Schriftform. Die Antrags eingabe erfolgt online über die auf der Homepage des AStA bereit gestellte Eingabemaske. Der Antrag (PDF-Dokument) muss unterschrieben an den AStA gesandt werden. Als Tag des Antrags eingangs gilt der Tag des Posteingangs bei dem AStA.

(2) Über Anträge aus sozialen Gründen entscheidet die Sozialfonds-Kommission (§ 9).

(3) Über Anträge aus sonstigen Gründen entscheidet der AStA.

§ 5 Bestandteile des Antrages

Anträge auf Förderung durch den Sozialfonds oder Befreiung vom Semesterticket (Antrag aus sozialen Gründen) bedürfen insbesondere:

Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage (www.asta.uni-potsdam.de/semesterticket),

Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages,

Einkommensnachweise über Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz im Zeitraum des vorangegangenen Semesters,

aktueller BAföG-Bescheid, bei ablehnendem Bescheid zusätzlich vorangegangenen Bescheid mit einer Zahlung,

Kopie des Mietvertrages,

ggf. Wohngeldbescheid,

Nachweis über Zahlung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung,

Erklärung an Eides statt über das Vermögen, sonstige Dokumente, aus denen Einkommen bzw. Vermögen gemäß der BAföG-Einkommensverordnung hervorgeht, insbesondere Einkünfte aus Waisenrenten, Unterhaltszahlungen und sonstige Einnahmen zur Deckung des Lebensunterhaltes.

Anträge auf Befreiung vom Semesterticket bzw. Rückerstattung des Semesterticketbetrages (Antrag aus sonstigen Gründen) bedürfen insbesondere:

Formblatt, bereitgestellt auf der AStA-Homepage (www.asta.uni-potsdam.de/semesterticket),

Nachweis der Einzahlung des Semesterticketbeitrages,

Nachweis des geltend gemachten Grundes (Schwerbehindertenausweis, Urlaubssemesterantrag, Nachweis des Aufenthalts außerhalb des VBB-Tarifgebietes, des Widerrufs der Immatrikulation, Exmatrikulationsurkunde, Bescheinigung aus dem Studierendensekretariat über Abgabe der Chipkarte oder Semesterticketaufdrucklöschung.)

§ 6 Mitwirkungspflicht der Antragsteller

(1) Antragstellerinnen sind verpflichtet, die in § 5 aufgeführten Unterlagen und Nachweise zum Antrag unverzüglich einzureichen.

(2) Liegen die für eine Antragsbearbeitung erforderlichen Unterlagen nicht vollständig vor, wird der Antragstellerin für die Beibringung der fehlenden Unterlagen schriftlich oder per E-Mail eine angemessene Frist gesetzt.

(3) Kommt die Antragstellerin ihren Mitwirkungspflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, soll der Antrag wegen fehlender Mitwirkung abgelehnt werden.

§ 7 Fristen

Anspruch auf Berücksichtigung haben nur fristgerecht eingereichte Anträge. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können durch die Sachbearbeiterin abgelehnt werden, sofern die Frist durch das Verschulden der Antragstellerin oder einer von ihr Bevollmächtigten versäumt wurde.

§ 7a Fristen (Förderung aus dem Sozialfonds oder und Befreiung aus sozialen Gründen)

(1) Für bereits immatrikulierte Studierende beginnt die Frist für die Beantragung einer Förderung oder Befreiung aus sozialen Gründen gemäß § 2 des Semesterticketvertrages mit dem Beginn der Rückmeldefrist (in der Regel 15. Juni bzw. 15. Januar). Sie endet am 31. Juli bzw. 28. Februar (Ausschlussfrist).

(2) Die Anlagen zum Antrag gemäß § 7a Abs. 1 müssen spätestens bis zum 30. September für das kommende Wintersemester bzw. bis zum 31. März für das kommende Sommersemester nachgereicht werden.

(3) Für neuimmatrikulierte Studierende beginnt die Antragsfrist mit Beginn des Semesters und endet vier Wochen später. Bei Immatrikulation im laufenden Semester endet die Frist vier Wochen nach Einzahlung des Semesterbeitrags.

(4) Die Anlagen zum Antrag gemäß § 5 1. müssen innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung nachgereicht werden.

§ 7b Fristen für Anträge zur Rückerstattung und Befreiung gem. § 1 Abs. 4 Nr. 5, Abs. 5 Nr. 1-4 und § 3 des Semesterticketvertrags (Anträge aus sonstigen Gründen)

(1) Für Anträge auf Befreiung bzw. Rückerstattung nach § 1 Abs. 4 Nr. 5, Abs. 5 Nr. 1 - 4 des Semesterticketvertrages muss der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes gestellt werden, spätestens jedoch bis vier Wochen vor Beginn des Semesters.

(2) Für Anträge auf Rückerstattung nach § 3 des Semesterticketvertrages muss der Antrag unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes gestellt werden, spätestens jedoch vier Wochen vor Ende des Semesters, für das die Rückerstattung beansprucht wird. Abweichend davon können Studierende, deren Exmatrikulation im vorletzten Monat eines Semesters erfolgte, einen Antrag bis zum letzten Tag des jeweiligen Semesters stellen.

(3) Studierende, die ein Urlaubs- oder Auslandssemester antreten, werden von der Zahlung zum Semesterticket befreit, wenn sie nicht erklären, das Semesterticket dennoch in Anspruch nehmen zu wollen. Sie müssen zur Befreiung von der Semesterticketgebühr bis zehn Tage vor Ende der Rückmeldefrist beim Studierendensekretariat Anträge auf Urlaubssemester (Formblatt) stellen oder Nachweis über ein Auslandssemester führen (wenn Beurlaubung nicht beantragt wird).

(4) Die Anlagen zum Antrag müssen innerhalb von sechs Wochen nach Antragseingang nachgereicht werden. Ggf. wird dazu eine abweichende Frist nach § 6 Abs. 2 gesetzt.

§ 8 Anträge aus sonstigen Gründen: Semesterticketaufdruck/Chipkarte

(1) Eine Rückerstattung oder Befreiung erfolgt nur für ungenutzte volle Monate des beantragten Semesters, wenn

nach dem zweiten Werktag eines Monats

die PUCK im Dezernat 2 abgegeben oder der Semesterticketaufdruck von der PUCK entfernt oder

die PUCK mit dem Exmatrikulationsdatum aktualisiert wurde.

die Bekanntgabe der Erstellung der PUCK nicht vor dem zweiten Werktag eines Monats erfolgte.

Darüber wird ein Nachweis ausgestellt.

(2) Für die Höhe der Erstattung ist weiterhin maßgeblich das Datum

zu dem die Exmatrikulation ihre Wirkung entfaltet oder

zu dem der Widerruf der Immatrikulation wirksam wird oder

das Ende eines entsprechenden Nachweises des Grundes der Antragstellung.

(3) Eine rückwirkende Bewilligung eines Aufenthaltes außerhalb des VBB-Tarifraumes oder des Urlaubssemesters berechtigt nicht zur Rückerstattung.

(4) Wurde im Falle des Widerrufs der Immatrikulation die Chipkarte nicht abgeholt, wird der volle Semesterticketbeitrag erstattet.

(5) In Fällen einer Schwerbehinderung oder schweren Erkrankung, die nicht nach § 2 Abs. 4 Semesterticketvertrag von vornherein vom Semesterticket befreit sind, kann die Aufdrucklöschung erst nach der Meldung des AStA an das Studierendensekretariat erfolgen. Gleiches gilt bei einem Aufenthalt außerhalb des VBB-Tarifraumes. Die Löschung ist dem AStA gegenüber nachzuweisen. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.

(6) Bei Diebstahl oder Verlust des Fahrtberechtigungsausweises ohne Abgabe einer Diebstahlanzeige oder Versicherung an Eides statt, ist eine Rückerstattung ausgeschlossen.

§ 9 Die Sozialfondskommission

(1) Die Kommission zur Verwaltung des Sozialfonds besteht aus fünf stimmberechtigten Personen. Die Semesterticketsachbearbeiterin des AStA bearbeitet die Anträge, nimmt an den Sitzungen der Sozialfondskommission teil und stellt sie der Kommission zur Abstimmung vor. Sie ist nicht stimmberechtigt.

(2) Die Kommission setzt sich wie folgt zusammen:

zwei Vertreterinnen des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität Potsdam,
eine Vertreterin des Studentenwerks Potsdam,
zwei durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam gewählte Vertreterinnen aus der Studierendenschaft der Universität Potsdam.

(3) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt zwei Semester. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.

(5) Die Kommission entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit von mindestens drei anwesenden Mitgliedern. Ist ein Kommissionsmitglied Antragstellerin, so ist dieses Mitglied bei ihrem Antrag nicht stimmberechtigt.

(6) Die Kommission kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch das Studierendenparlament an der Universität Potsdam bestätigt wird.

(7) Die Kommission erhält das Recht, dem Studierendenparlament Anträge für die Kriterien der Vergabe der Mittel des Sozialfonds vorzulegen.

§ 10 Zeitpunkt der Rückerstattung

(1) Die Rückerstattung erfolgt in der Regel durch Überweisung vom AStA innerhalb von 4 Wochen nach Ergehen eines Bewilligungsbescheides.

(2) Für Anträge auf Befreiung erfolgt die Überweisung erst nach Zugang eines Nachweises über die Löschung der Semesterticketberechtigung auf dem Studierendenausweis.

§ 11 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.